



Satzung

**(MTA und ArzthelferInnen für
Ultraschallgefäßdiagnostik e. V.)**

www.mta-gefaessdiagnostik.de
Vereinsitz: Bad Salzhausen
1. Vorsitzende: Ilona Alpsyoy
alpsyoy@mta-gefaessdiagnostik.de

§ 1

Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“
2. Der Sitz der „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“ befindet sich bis auf weiteres in Bad Salzhausen in Hessen.

§ 2

Zweck

Der „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck, und zwar die Förderung von Ausbildung und Fortbildung auf dem Gebiet der Ultraschallmethoden der hirnversorgenden Gefäße.

Dabei soll die Verbreitung wissenschaftlicher Informationen innerhalb des Bereichs der Ultraschallmethoden gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erfahrungsaustausch und Fortbildungen bei regelmäßigen gemeinsamen bundesweiten Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Vereins können MTA, ArzthelferInnen und andere in diesem Arbeitsbereich tätige MitarbeiterInnen werden.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod
2. durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres an die Schriftführung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Betrag ist bis Ende Februar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

1. Ordentliche Mitglieder zahlen den festgelegten Beitrag.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Leitung

Die gesetzgeberische Funktion der „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“ soll von der Hauptversammlung der Mitglieder wahrgenommen werden. Bei dieser Hauptversammlung soll der Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 7

Hauptversammlung

Die/der Vorsitzende hat zur Mitgliederhauptversammlung zwei Monate im Voraus schriftlich einzuladen. Die Einladung soll die Tagesordnungspunkte enthalten. Außerdem muss die Mitgliederhauptversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Der Vorstand unterschreibt die Protokolle der Mitgliederhauptversammlungen und schickt sie an alle Mitglieder.

§ 8

Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung

Beschlußfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene und die außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Mehrheitserfordernisse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Protokollierung

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Datum der Versammlung,
- den Namen der Versammlungsleitung,
- den Namen der Protokollführung,
- Zahl und Namen der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung,
- die Tagungsordnung,
- die Anträge,
- die Art der Abstimmung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand soll zusammengesetzt sein aus

- einer/einem Vorsitzenden
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/eines SchriftführerIn
- einer/eines KassenführerIn.

Die Vorstände sollen von den Mitgliedern gewählt werden, welche bei der Hauptversammlung anwesend sind, die in Verbindung mit einer Fortbildungsveranstaltung für Gefäßdiagnostik abgehalten wird. Der Verein wird gegenüber Dritten durch die/den Vorsitzende/n allein oder durch die beiden StellvertreterInnen gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10

Wahlen

Bei jeder Hauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der in Artikel 9 und 13 genannten Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Finanzierung

Der „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsbeiträge werden zu folgenden Zwecken beschränkt sein:

- der Verwaltungskosten und für Hilfsmittel für die Unterweisung während der Fortbildungen
- Gutscheine für Referent/Innen und Organisatoren
- die anfallenden Kosten für die Organisation der durchgeführten Fortbildungsveranstaltung werden übernommen

Der Verein übernimmt keine finanzielle Verantwortlichkeit für die Ausrichtung der jährlichen Hauptversammlung. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins der „MTA und ArzthelferInnen für Ultraschallgefäßdiagnostik e.V.“ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge, wie sie von der Hauptversammlung bestimmt werden, sollen an die Kassenführung gezahlt werden.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsguthaben an "Ärzte ohne Grenzen" oder eine Nachfolgeorganisation gehen.

§ 12

Qualitätsausschuss

Der Qualitätsausschuss besteht aus MTA's und Arzthelferinnen oder aus sonstigen medizinischen Berufen.

Er kann auch Treffen unabhängig von Fortbildungsveranstaltungen und Hauptversammlung durchführen. Aufgaben des Qualitätsausschusses sind:

- Vorbereitung der Programme künftiger Fortbildungsveranstaltungen
- Ausarbeitung und Aktualisierung des Ausbildungscurriculums

- Ausarbeitung und Durchführung der theoretischen und praktischen Abschlußprüfung
- Recherche über Neuerungen der Ultraschall-Diagnostik
- Literaturrecherchen

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können vorgelegt werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von fünf Mitgliedern. Eine Satzungsänderung kann nur durchgeführt werden bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder, welche bei der Hauptversammlung anwesend sind.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Entscheidung, den Verein aufzulösen, kann nur durch die Hauptversammlung gefällt werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ (Finanzamt Berlin für Körperschaften I Steuernummer 27/672/52442), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Vereinsregister

Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts geführt.

§ 16

Einrichtungspark

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.05.1996 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 08.06.2002, 09.04.2005, 26.10.2013 und 18.04.2015 geändert und ergänzt.

Bergisch Gladbach, 18. April 2015

Ilona Alpsoy
1. Vorsitzende